

Anbieter der Lernförderung (Name, Vorname bzw. Firmenname, Anschrift)	
Telefon-Nr.	
Bankverbindung	
IBAN	
BIC	

Lernförderung wird in folgenden Fächern erteilt:

--

Lernförderung wird erteilt für Schüler der

- Primarstufe, Klasse  1  2  3  4  
Sekundarstufe I, Klasse  5  6  7  8  9  10  
Sekundarstufe II, Klasse  11  12  13

Bei dem Anbieter handelt es sich um

- eine Einzelperson  
 einen eingetragenen Verein  
 ein gewerbliches Unternehmen

### Bei Einzelpersonen:

Meine Qualifikation für die Erteilung der Lernförderung in den oben genannten Fächern liegt vor, weil

- ich über einen Studienabschluss (Lehramt) in den oben genannten Fächern verfüge,  
 ich Student für das Lehramt in den oben genannten Fächern bin,  
 ich die Hochschulreife habe und ich im letzten Zeugnis in den vorgenannten Fächern mit  gut oder  sehr gut benotet wurde (Nachweis der Benotung nur erforderlich, sofern Lernförderung für Schüler der Sekundarstufe II erteilt werden soll),  
 ich Schüler der Klasse \_\_\_\_\_ der Schule \_\_\_\_\_ bin und in den oben genannten Fächern im letzten Zeugnis mit  gut oder  sehr gut benotet wurde.  
 \_\_\_\_\_

## Bei Gewerbebetrieben oder juristischen Personen:

Rechtsform \_\_\_\_\_

- Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt anerkannt.
- Es handelt sich um einen anerkannten Träger der Weiterbildung.
- Es handelt sich um einen Wohlfahrtsverband.
- Das Unternehmen ist ausschließlich gewinnorientiert geführt.
- Größe des Unterrichtsraumes / der Unterrichtsräume: \_\_\_\_\_ qm.  
In den genannten Räumen werden max. \_\_\_\_\_ Personen unterrichtet.

Die bei mir für die Erteilung der Lernförderung angestellten Personen verfügen mindestens über folgende Qualifikationen:

Die Vergütung beträgt:

- \_\_\_\_\_ EUR je Einzelstunde  
 60 Minuten                       45 Minuten
- \_\_\_\_\_ EUR je Gruppenstunde mit max. \_\_\_\_\_ Teilnehmern  
 60 Minuten                       45 Minuten

## Erklärung für Anbieter schulischer Lernförderung:

Mir ist bekannt, dass – soweit eine Finanzierung der Lernförderung durch das Jobcenter / Sozialamt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt –

- die mir bewilligten Leistungen nach Rechnungserstellung unmittelbar durch das Jobcenter / Sozialamt auf mein Konto überwiesen werden,
- die vertraglichen Beziehungen unmittelbar zwischen der Person, der die Lernförderung erteilt wird, bzw. deren Vertreter, und mir bestehen,
- ich auf der Rechnung die bewilligende Stelle und das Geschäftszeichen vermerken soll.
- Ich werde etwaigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten eigenständig und in eigener Verantwortung nachkommen.
- Ich bin bereit, meine vorstehenden Angaben auf Anforderung des Jobcenters / Sozialamtes in geeigneter Weise zu belegen.
- Ich bin bereit, auf Verlangen des Jobcenters / Sozialamtes ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

- Die Hygiene-Vorkehrungen gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 (bei privaten außerschulischen Bildungsträgern) bzw. gem. § 7 (bei Einzelpersonen) CoronaSchVo werden eingehalten. Die untenstehenden Hinweise dazu habe ich zur Kenntnis genommen.

Die vorstehenden Angaben wurden gemacht von

---

Name, Vorname

---

Ort, Datum

---

Unterschrift (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter)

### **Hinweise zur Erteilung von Präsenz-Nachhilfe während der Corona-Pandemie**

1. Präsenz-Nachhilfe in Bildungseinrichtungen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 CoronaSchVo)  
Bildungsangebote in privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen sind zulässig, wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche sichergestellt sind; der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen.

#### 2. Präsenz-Nachhilfe durch Einzelpersonen

Bei Leistungen zur Lernförderung, die von einer Person privat erbracht werden, handelt es sich um eine Dienstleistung (§ 7 CoronaSchVO). Die Erteilung von Lernförderung ist zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Leistungsbeziehenden eingehalten wird.